

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
34 (1887)**

48 (1.12.1887)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-679034](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-679034)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 \mathfrak{M}

1887. Donnerstag, 1. December. **N^o. 48.**

Bekanntmachungen.

1) Die Repartitions- und Hebungregister einer Umlage zur Kasse der katholischen Kirche und Schule zu Oldenburg pro 1. Mai 1887/88 liegen vom 1. bis 14. December cr. im Geschäftslokal des Aktuars Schwegmann, Schüttingstraße 1, zur Einsicht der Beteiligten und Einbringung etwaiger Bemerkungen öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Kirche und Schule, den 26. November 1887.

v. Schrenck.

2) Bei der am 16. d. Mts. stattgefundenen Ausloosung der 3 $\frac{1}{2}$ % Anleihe der Stadt Oldenburg vom 17. August 1885 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. Nr. 130, 175, 180 und 184 à 1000 \mathfrak{M} ,

„ B. „ 81, 197, 210, 239, 256, 259 und 294

à 500 \mathfrak{M} .

Der Betrag dieser Schuldverschreibungen kann vom 1. Juli 1888 an zum Nennwerthe bei der Oldenburgischen Spar- und Leihbank zu Oldenburg gegen Einlieferung der Schuldscheine erhoben werden. Mit den Schuldscheinen sind die nicht fälligen Coupons — von Nr. 4 an — einzuliefern, widrigenfalls der Betrag vom Kapital abgezogen wird.

Restanten aus früheren Ausloosungen sind nicht vorhanden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 18. Novbr. 1887.

v. Schrenck.

3) Der Bedarf des Bekleidungs magazins für die hiesigen Armen — als graues Tuch, Coating, Fries, blaues Dichtgut, halb w. Hosenzeug, bl. Flanell, halb wollen Kleiderzeug, Druckfuttun, ungebl. Stouts, Schürzenzeug, bl. Leinen, gr. Futter, Schirting, Tuchmützen für Männer und Knaben, Mannessocken, Frauen- und Kinderstrümpfe, — soll vom 1. Januar 1888 an auf vier Jahre ausverdingen werden.

Bemusterte Anerbietungen werden im Bekleidungs magazin, Kurwidstraße 24, erbeten.

Oldenburg, den 29. November 1887.

Die Armencommission.

v. Schrenck.

4) Der Bedarf des Armenarbeitshauses für 1888 an Vidualien, als: Mehl, Reis, Schäldegerste, grüne Erbsen, weiße Bohnen, Sago, Gries, Kaffee, Kaffeemehl, Thee, gem. Zucker, Syrup, Seife, Soda, Essig, Petroleum, Rind- und Schweinefleisch,



gefr. Speck, Schmalz und Talg, Schwarz-, Weiß- und Graubrod, Torf und Steinkohlen, Holzschuhe und Klumpen, soll ausverdingen werden.

Anerbietungen, soweit thunlich mit Proben, werden bis zum 15. December d. J. im Armenarbeitshause erbeten.

Oldenburg, den 29. November 1887.

Die Armencommission.

v. Schrend.

5) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Schuhmacher Fritz Harmdierks hieselbst als Strahlmeister der Spritze Nr. 8 verpflichtet und bestellt ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 1. Decbr. 1887.

v. Schrend.

Der Magistrat hat dem Stadtrath den folgenden Entwurf eines Regulativs für die Dienstmänner und Dienstmanns-Institute in der Stadt Oldenburg zur Zustimmung zugehen lassen.

I. Im Allgemeinen.

§ 1. Concession.

Niemand darf in hiesiger Stadt das Gewerbe als Dienstmann betreiben, d. h. mit den für Dienstmänner vorgeschriebenen oder ähnlichen Abzeichen dem Publikum auf öffentlichen Straßen und Plätzen seine Dienste anbieten, der nicht

1. entweder als selbstständiger Dienstmann vom Magistrat concessionirt,
2. oder in einem vom Magistrat concessionirten Dienstmanns-Institute angenommen ist.

II. Bestimmungen für die Dienstmänner.

§ 2. Voraussetzungen für die Concessionsertheilung.

Die Concession zum Gewerbebetriebe eines Dienstmanns bezw. der Dienstschein soll nur dann ertheilt werden, wenn die betreffende Person

1. in der Stadt- oder in der Landgemeinde Oldenburg wohnhaft,
2. erwachsen,
3. nicht mit auffallenden geistigen oder körperlichen Mängeln behaftet ist,
4. nicht wegen Verbrechen oder Vergehen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und der Gesundheit der Menschen bestraft ist,
5. nicht unter Polizeiaufsicht steht,
6. nicht dem Trunke ergeben ist, noch sonst unzuverlässig sich erwiesen hat,
7. die für etwaige Beschädigungen oder Veruntreuungen in Beziehung auf die Auftraggeber zu bestellende Caution zu leisten im Stande ist.

§ 3. Dienstmanns-Register.

Ueber sämtliche Dienstmänner wird beim Magistrat ein Register mit fortlaufenden Nummern geführt.

§ 4. Anmeldung.

Jeder Dienstmann hat sich beim Magistrat zu melden, wird daselbst in das Register eingetragen und erhält die Nummer angegeben, welche er zu führen hat.

§ 5. Caution.

Jeder Dienstmann hat vor Beginn des Gewerbebetriebes beim Magistrat eine Caution von 30 *M.* zu hinterlegen.

§ 6. Requisite und Abzeichen eines Dienstmanns.

Jeder Dienstmann muß stets versehen sein:

1. mit reinlicher und anständiger Kleidung;
2. mit einem Schild, auf welchem die Bezeichnung als Dienstmann, sowie die von ihm zu führende Register-Nummer deutlich ersichtlich ist.

Dieses Schild haben die selbstständigen Dienstmänner auf dem Arm, die einem Dienstmanns-Institute angehörig vor der Mütze zu tragen.

3. mit einem Exemplar dieses Regulativs, mit einem solchen des für ihn geltenden Tarifs, sowie mit den erforderlichen Geräthschaften;

4. mit einer für den Bedarf des Tages ausreichenden Anzahl von Dienstmarken für die einzelnen Tariffälle, deren jede auf einen bestimmten Geldbetrag lauten und außerdem die Nummer des Dienstmanns und das laufende Datum enthalten muß.

§ 7. Verpflichtungen der Dienstmänner.

1. Jeder Dienstmann ist verpflichtet, jede Wohnungsveränderung, sowie die Aufgabe seines Gewerbebetriebes spätestens am folgenden Tage auf dem Magistrat anzumelden, bei Aufgabe des Gewerbebetriebes binnen derselben Frist auch den Dienstschein daselbst, die Dienstabzeichen und die etwa noch in seinem Besitz befindlichen Dienstmarken, wenn er selbstständiger Dienstmann gewesen ist: auch daselbst, andernfalls: auf dem Bureau des Instituts, welchem er angehört hat, abzuliefern.

2. Jeder Dienstmann muß es sich gefallen lassen, zur Fortschaffung von Lasten und Sachen, zu Umzügen, zu Botendiensten, zur Wahrnehmung von Lohn- und Hausdiener-Geschäften, sowie als Führer und Begleiter benutzt zu werden.

3. Die Dienstmänner müssen vom 15. März bis zum 31. October mindestens von Morgens 6 Uhr bis Abends 8 Uhr und vom 1. November bis zum 14. März mindestens von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr zum Dienste bereit sein.

4. Die Dienstmänner müssen sowohl auf ihren Standorten, als auch, wenn sie dienstfrei durch die Straßen gehen, jeden Auftrag zur sofortigen Ausführung entgegen nehmen.

Sie dürfen Aufträge nicht ablehnen unter der Angabe, eine Dienstleistung bereits angenommen zu haben, sondern haben mehrere Aufträge in der Reihenfolge, in welcher sie dieselben e-

halten haben, auszuführen, müssen aber dem späteren Auftraggeber von der bereits übernommenen Dienstleistung Kenntniß geben.

5. Die Dienstmänner müssen sich gegen das Publikum ruhig und höflich betragen und dürfen ihre Dienste nicht in belästigender Weise anbieten.

Sie dürfen im Dienste nicht trunken erscheinen und bei der Ausübung ihres Dienstes in Gegenwart des Auftraggebers nicht rauchen.

Sie dürfen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen nicht in einer den Verkehr hemmenden Weise zusammentreten, müssen namentlich die Trottoirs und Fußwege freilassen und dürfen ihre Wagen und sonstigen Geräthe auf den Straßen und öffentlichen Plätzen nicht länger aufstellen, als das augenblickliche Bedürfniß es unabweislich erfordert.

6. Die Dienstmänner dürfen nur Marken mit dem laufenden Datum bei sich führen, und keines ihrer Requisite und Abzeichen einem Andern zur Benutzung übergeben.

§ 8. Bezahlung der Dienstmänner.

1. Kein Dienstmann darf für die in seinem Tarif aufgeführten Dienstleistungen mehr als den tarifmäßigen Preis, auch nicht unter dem Namen eines Trinkgeldes, fordern.

Für Dienstleistungen, welche nicht in dem Tarif aufgeführt sind, bleibt die Einigung über den Preis den Interessenten im einzelnen Fall überlassen.

2. Wenn sich der für einen Dienst zu zahlende Betrag im Voraus berechnen läßt, so muß der Dienstmann dem Auftraggeber sogleich bei seiner Annahme unaufgefordert so viele Dienstmarken einhändigen, daß der darauf notirte Geldbetrag mit dem Preise übereinstimmt. Alsdann ist er aber auch berechtigt, Vorausbezahlung zu fordern.

Wenn sich dagegen der Preis für die Dienstleistung nicht im Voraus berechnen läßt, so muß der Dienstmann dem Auftraggeber auf Verlangen sogleich bei seiner Annahme eine oder mehrere Dienstmarken zu dem mindestens ihm zukommenden Preise gegen Vorausbezahlung des entsprechenden Betrages aushändigen. Nach Verrichtung der betreffenden Dienstleistung muß der Dienstmann dann gegen Empfang des Restbetrages des ihm zustehenden Preises den entsprechenden Betrag in Marken, oder, wenn der Auftraggeber bei Aufgabe der Dienstleistung nicht die Vorabgabe eines Theiles der Dienstmarken verlangt haben sollte, den dem vollen Betrage des ihm zukommenden Preises entsprechenden Betrag in Marken, dem Auftraggeber aushändigen.

3. Die empfangene Dienstmarke dient dem Auftraggeber als Quittung und Garantieschein, und es ist der Anspruch auf Schadenersatz aus der Caution durch den Besitz der Marke bedingt.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.